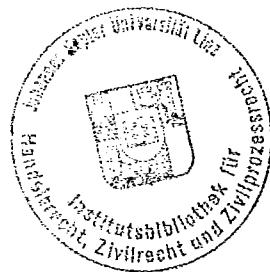


Nachdruck vom 3. 11. 1987



Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbeihilfengesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungsförderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Finanzausgleichsgesetz 1985

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBL. Nr. 544/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 384/1986 und der Kundmachung, BGBL. Nr. 501/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Z 4 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Vom Aufkommen an

- a) Körperschaftsteuer sind 2,29 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches sowie 2,29 vH für Zwecke des Katastrophenfonds und 1,082 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und
- b) Wohnbauförderungsbeitrag sind 9,45 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden.“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen

1. bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBL. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist,
 - a) ein Anteil in der Höhe von 2,29 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
 - b) ein Anteil in der Höhe von 2,29 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,
 - c) ein Anteil in der Höhe von 1,082 vH des Aufkommens für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds;
2. bei der Umsatzsteuer,
 - a) ein Anteil in der Höhe von 0,459 vH des Aufkommens, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,
 - b) ein Anteil in der Höhe von 0,762 vH des Aufkommens, der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden ist.“
3. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bestimmten Anteile gemäß § 6 Z 5 lit. a und b sowie gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, erstmals im Jänner 1988, zu überweisen.
4. Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „4“ und „5“.
5. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinde	§
Veranlagte Einkommensteuer	48,582	27,385	24,033	1
Lohnsteuer	63,167	20,649	16,184	§ 7
Kapitalertragsteuer	19,891	13,352	66,757	gemäß
Umsatzsteuer	69,412	18,793	11,705	§ 1 im
Biersteuer	17,000	57,000	26,000	Schillir
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000	im wel
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803	Wasser
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—	(2)
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000	im we
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000	nicht
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	—	Wasser
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—	in der

6. § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- „1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,702 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,683 Hundertteile nach den ländерweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem ländерweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
- 2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,229 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den ländерweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;“

7. § 8 Abs. 2 Z 4 lautet:

- „4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien — nach der Volkszahl, und 0,270 Hundertteile nach den ländерweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);“

8. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a. (1) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung einen Zuschuß in der Höhe der Summe von 9,223 vH des Aufkommens an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist, und von

80,55 vH des Aufkommens am Wohnbauförderungsbeitrag.

(2) Der auf die einzelnen Länder entfallende jährliche Hundertsatz ergibt sich aus folgenden Berechnungsgrundlagen:

1. 50 vH der Summe, die sich aus der Volkszahl gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes vermehrt um 50 vH des Bevölkerungszuwachses ergibt; als Bevölkerungszuwachs gilt die Differenz von dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgestellten Ergebnis der letzten Volkszählung gegenüber dem unmittelbar vorangegangenen;
2. 35 vH nach dem jeweils für die Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Zuteilung der Mittel des zweitvorangegangenen kalendermaßgeblichen abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes;
3. 15 vH nach dem ländерweisen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer unter Zugrundelegung der Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des für die Berechnung der Länderanteile zweitvorangegangenen Jahres.

(3) Die Bundesmittel gemäß Abs. 1 sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, erstmals im Jänner 1988, den Ländern zu überweisen.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft und mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Z 5, § 7 Abs. 2 Z 1 und § 7 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

II. ABSCHNITT

Katastrophenfondsgesetz 1986

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.

VIII. ABSCHNITT

Das Bundesgesetz vom 24. November 1972 über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, wird aufgehoben.

IX. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

1. Der II. Abschnitt sowie die Abschnitte IV bis VIII treten am 1. Jänner 1988 in Kraft.
2. Der III. Abschnitt tritt am 1. November 1987 in Kraft.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des I., II., VII. und VIII. Abschnittes der Bundesminister für Finanzen,
- b) hinsichtlich des IV. Abschnittes des Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
- c) hinsichtlich des V. und VI. Abschnittes des Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- d) hinsichtlich des III. Abschnittes des Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — soweit das zu begünstigende Förderungsdarlehen vom Land gegeben wird — die Landesregierungen.

VORBLATT

Problem:

1. Mit B-VG-Novelle sollen die Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder übertragen werden. Die für die Finanzierung dieser Aufgaben der Länder erforderlichen Finanzmittel müssen im Wege finanzausgleichsrechtlicher Regelungen bereitgestellt werden. Die Wohnbauförderungsregelungen des Bundes werden mit der Kompetenzübertragung nicht mehr als Bundesgesetze gelten. Die in diesen Wohnbauförderungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Aufbringung und Verwendung der Finanzmittel verlieren nach Inanspruchnahme der Wohnbauförderungskompetenz durch die Länder den Bezug zur ursprünglichen bundesgesetzlichen materiellen Regelung.
2. Die Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes erfordern einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen auch im Bereich der Wohnbauförderung und des Finanzausgleiches.
3. Nach Auslaufen der steuerlichen Begünstigung von Prämienzahlungen für Versicherungsverträge gemäß dem KV-FG erscheint nunmehr auch die Aufrechterhaltung der Verknüpfung von Kapitalaufbringung gemäß dem KV-FG und Kapitalverwendung gemäß dem WSG hinfällig.

Zeitsetzung:

Durch zusammenfassende Regelung und maßvolle Kürzung diverser Transferleistungen des Bundes soll einerseits der neuen Kompetenzverteilung auf dem Gebiete der Wohnbauförderung und andererseits den budgetären Erfordernissen des Bundes Rechnung getragen werden.

Die Verknüpfung des Kapitalversicherungs- und Wohnbauförderungsrechtes soll beseitigt werden.

Lösung:

Die finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen in den Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes sollen aufgehoben und im FAG zusammengefaßt werden. Ausgehend von den bisherigen Transferleistungen des Bundes sollen ausschließlich Zweckzuschüsse im Sinne des § 12 F-VG den Ländern gewährt werden. Als Bemessungsgrundlage wird wie bisher das Aufkommen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Wohnbauförderungsbeitrages herangezogen; die Anteilsprozentsätze werden gegenüber den bisherigen Regelungen um 10% gekürzt.

Die Verknüpfung des KV-FG mit dem WSG wird aufgelöst; für die Versicherungsunternehmungen sollen hinsichtlich der Bildung des Deckungsstocks die allgemeinen Regelungen des VAG gelten; die Aufbringung von Fremdkapital für Zwecke der Wohnhaussanierung und Stadterneuerung bleibt den Ländern überlassen.

Die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus Mitteln der USt wird um 20% gekürzt. Die hier geregelte Kürzung bezieht sich nur auf Ertragsanteile des Bundes und der Gemeinden. Die Kürzung der Landesmittel erfolgt auf Grund von Regelungen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Um die Finanzierung der umweltbezogenen Maßnahmen des UWF sicherzustellen, sollen Mittel des Katastrophenfonds in der Höhe von 500 Millionen Schilling an den UWF transferiert werden.

Sämtliche Maßnahmen wurden mit den Ländern akkordiert und sollen im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG festgelegt werden. Die Bestimmungen des im gegenständlichen Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sollen der Ausführung dieser Vereinbarung dienen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kürzung der Bundestransfers an die Länder und den UWF führt zu Minderausgaben des Bundes in der Höhe von rund 2,1 Milliarden Schilling jährlich.

Die Minderdotierung des UWF aus Mitteln der USt führt zu Mehreinnahmen für den Bund in der Höhe von rund 164 Millionen Schilling und für die Gemeinden in der Höhe von rund 89 Millionen Schilling sowie zu Minderausgaben für die Länder in der Höhe von 132 Millionen Schilling; insgesamt ergeben sich daraus Mindereinnahmen für den UWF in der Höhe von rund 385 Millionen Schilling jährlich. Der Transfer vom Katastrophenfonds an den UWF erhöht dessen Mittel um 500 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Allgemeines

Mit B-VG-Novelle sollen die Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder übertragen werden. Die Aufgabenformulierung wird sodann ausschließlich im selbständigen Wirkungsbereich der Länder erfolgen. Die für die Finanzierung dieser Aufgaben der Länder erforderlichen Finanzmittel müssen im Wege finanzausgleichsrechtlicher Regelungen bereitgestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nur die finanzausgleichsrechtlichen Belange der betreffenden Materie. Die im Zuge der Veränderung erforderlichen Anpassungen im Bereich des Bundesabgabenrechtes werden im Rahmen des Entwurfes für das 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 vorgenommen. Im übrigen wird das Wohnbauförderungsrecht im engeren Sinne in Landesrecht überzuführen sein; ein diesbezüglicher Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird zur Zeit vom Bundeskanzleramt vorbereitet.

Die Wohnbauförderungsregelungen des Bundes werden mit der Kompetenzübertragung als Landesgesetze nicht mehr als Bundesgesetze gelten. Die in den Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes enthaltenen Bestimmungen über Aufbringung und Verwendung der Finanzmittel verlieren nach Inanspruchnahme der Wohnbauförderungskompetenz durch die Länder den Bezug zur ursprünglichen bundesgesetzlichen materiellen Regelung. Dies macht eine Vereinheitlichung der Transferregelungen erforderlich.

Die Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes erfordern einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen auch im Bereich der Wohnbauförderung und des Finanzausgleiches. Diese Zielsetzung soll durch Verminderung der Transfers an die Länder und an den UWV erreicht werden.

Nach Auslaufen der steuerlichen Begünstigung von Prämienzahlungen für Versicherungsverträge gemäß dem KV-FG erscheint die weitere Aufrechterhaltung der Verknüpfung von Kapitalaufbringung gemäß dem KV-FG und Kapitalverwendung gemäß dem WSG nicht mehr zweckmäßig.

Als kompetenzrechtliche Grundlagen kommen in Betracht

- hinsichtlich der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen (Transferleistungen des Bundes an die Länder) die §§ 3 Abs. 1, 12, 13
- hinsichtlich des Artikels II des VI. Abschnittes der § 15 F-VG 1948,
- im übrigen Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Vertragsversicherungswesen“) sowie Art. 1 Abs. 1 Z 3 B-VG („Volkswohnungswesen“)

Zu den einzelnen Bestimmungen:

I. ABSCHNITT

Finanzausgleichsgesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Z 5):

Durch die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, bedingt durch die Veränderung der Wohnbauförderung ist eine Ersatzregelung zu treffen, damit 2,29 vH des Aufkommens an der Körperschaftsteuer (und der Einkommensteuer) für den Familienlastenausgleich und den Katastrophenfonds zweckgebunden bleiben.

Gleichzeitig erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Regelung der Vorwegabzüge bei der Körperschaftsteuer und beim Wohnbauförderungsbeitrag für Zwecke des Familienlastenausgleiches, für den Katastrophenfonds und den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nunmehr im Finanzausgleichsgesetz. Diese Bestimmungen ersetzen oder ergänzen die entsprechenden Regelungen im Familienlastenausgleichsgesetz, Katastrophenfondsgesetz und im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz. Die Prozentsatzänderungen sind bedingt durch die Kürzung der Ausgangsbasis der für Zwecke der Wohnbauförderung reservierten Mittel von 11,45 vH des Aufkommens an der veranlagten oder im Abzugsweg eingehobenen Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 2):

In der Z 1 des Abs. 2 wird auf die im Familienlastenausgleichsgesetz geregelten Abzüge vor der

Teilung der
men und w
Katastrophe
wirtschaftsf
Einkommer
den Materie
übernomme
sichtlichen
teilung der
wird auf di

In der Z
bei der Un
ten-Zusam
unverände
übernomm

Die Pro
und Wasse
ten Mittel
zwischen c
tember 19
Fonds bes

Zu Art. I und 2):

Wie be
gen ausg
kompeten
Diese Ma
System d
des an di
nung erfc
nen Ante
Körpersc
24. Nove
werden i
Wasserw
gemeine
Die Miti
von Zw
1948, w
das Auf
Körpers
beitrag
sätze wi
Länder
Überwe

Diese
derung
der länd
Gemein
steuer,

Zu Art

Die
Wasser
um 20
Anteils
den an
rung

Teilung der betreffenden Abgaben Bezug genommen und weiters werden die Regelungen der dem Katastrophenfonds und dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuzuführenden Anteile an der Einkommensteuer, die bisher in den entsprechenden Materiengesetzen enthalten waren, in das FAG übernommen. Beide Maßnahmen dienen der übersichtlichen Darstellung der Vorwegabzüge bei Aufteilung der entsprechenden Abgaben. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 verwiesen.

In der Z 2 des Abs. 2 wurde der Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer, der für den Krankenanstalt-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist, unverändert gegenüber der geltenden Regelung übernommen.

Die Prozentsatzänderung der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gemäß lit. b reservierten Mittel entspricht dem Verhandlungsergebnis zwischen dem Bund und den Ländern vom 21. September 1987 über eine 20%ige Kürzung der für den Fonds bestimmten Mittel aus der Umsatzsteuer.

Zu Art. I Z 3 bis 6 (§ 7 Abs. 3 bis 5 und § 8 Abs. 1 und 2):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen die Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder übertragen werden. Diese Maßnahme macht auch eine Umstellung im System der bisherigen Transferleistungen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung erforderlich. Die bisherigen zweckgebundenen Anteile an der Einkommensteuer und an der Körperschaftsteuer gemäß Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443 (11,45 vH), werden mit Ausnahme der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bestimmten Anteile in allgemeine Budgetmittel des Bundes umgewandelt. Die Mittelzuteilung an die Länder erfolgt in Form von Zweckzuschüssen im Sinne des § 12 F-VG 1948, wobei als Bemessungsgrundlage wie bisher das Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und am Wohnbauförderungsbeitrag herangezogen wird. Die Anteilsprozentsätze wurden — wie zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart — um 10 vH gekürzt. Der Überweisungsrhythmus bleibt gleich.

Diese Vorgangsweise bedingt eine Schlüsseländerung sowohl in der Oberverteilung als auch in der länderspezifischen Unterverteilung der Länder- und Gemeindeanteile bei der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer.

Zu Art. I Z 7 (§ 8 Abs. 2 Z 4):

Die Kürzung der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus Umsatzsteueranteilen um 20% macht ebenfalls eine Neuregelung der Anteilsprozentsätze für Bund, Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer erforderlich (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 2).

Zu Art. I Z 8 (§ 22 a):

Der neu eingefügte § 22 a enthält die Regelung für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung, wobei sich die zur Verfügung zu stellenden Mittel — unter Zugrundelegung der vereinbarten Kürzung um 10 vH — im übrigen wie bisher am Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und am Wohnbauförderungsbeitrag orientieren.

Der Aufteilungsschlüssel für die Länder wurde vom Wohnbauförderungsgesetz 1984 (§ 9 Abs. 2) übernommen.

Die Überweisung der Bundesmittel erfolgt wie bisher vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt (§ 9 Abs. 3 WFG 1984), wobei die erste Überweisung im Jänner 1988 durchgeführt werden soll.

Artikel II

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmungen für das FAG.

II. ABSCHNITT

Zu Z 1:

Durch die Einfügung eines neuen § 7 in das Katastrophenfondsgesetz 1986 soll sichergestellt werden, daß von den zu Ende des Jahres 1987 nutzbringend angelegten Mitteln des Katastrophenfonds im Jahre 1988 ein Betrag von 500 Millionen Schilling dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zugeführt wird. Diese Mittel sollen ausdrücklich nicht der Zweckbindung gemäß § 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz unterliegen und nicht für wasserwirtschaftliche, sondern für umweltbezogene Maßnahmen verwendet werden.

Zu Z 2:

Die Einfügung des § 7 macht eine Umbenennung der bisherigen §§ 7 und 8 in § 8 und § 9 erforderlich.

III. ABSCHNITT

Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987

Zu Art. I:

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Art. II:

Der Bund beabsichtigt, das Ergebnis der Rückzahlungsbegünstigungsaktion gemäß dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 dadurch zu optimieren, daß die Wohnbauförderungsdarlehen der Bundeswohnbaufonds durch Banken eingelöst werden. Diese Maßnahmen der Vermögensabtragung der Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grund-

lage. Vorerst wird lediglich die Ermächtigung zur Führung von Verhandlungen und zum Abschluß von Vorverträgen erteilt. Die Ermächtigung zum Abschluß von endgültigen Verträgen wird nach Vorliegen des Ergebnisses der Verhandlungen durch ein besonderes Bundesgesetz erteilt werden. Soweit nach der erwähnten Maßnahme die Bundeswohnbaufonds noch Einnahmen aus Rückflüssen erzielen, wird in dem erwähnten Bundesgesetz auch über die Verwendung dieser Einnahmen eine Regelung getroffen werden.

IV. ABSCHNITT

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Zu Z 1:

Durch diese Bestimmung soll die Besorgung der Buchhaltungsgeschäfte durch den Fonds normiert werden.

Zu Z 2:

Diese Regelungen dienen der Anpassung an die Bestimmungen des Abschnittes I.

V. ABSCHNITT

Wohnbauförderungsgesetz 1984

Zu Z 2:

Allfällige Rückflüsse aus Förderungen oder Forschungsaufträgen, die bis 31. Dezember 1987 vergeben werden (zB Darlehensrückzahlungen, Zinsen, Pönalzahlungen und dergleichen), verbleiben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Abwicklung der derzeit laufenden Förderungs- und Auftragsverhältnisse.

VI. ABSCHNITT

Wohnhaussanierungsgesetz

Zu Art. II:

Die im Jahre 1987 aufgebrachten Mittel gemäß § 7 Abs. 1 WSG stehen bis 31. Dezember 1987 den

Ländern und dem Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds zur Verfügung.

Die vom Fonds bis 31. Dezember 1987 nach Anspruch genommenen Mittel sowie die für die Länder bestimmten Mittel stehen sodann bis 31. Dezember 1988 den Ländern nach Maßgabe des Aufteilungsschlüssels gemäß § 7 Abs. 2 WSG zur Verfügung.

Die bis dahin nicht in Anspruch genommene Darlehensmittel verbleiben dem Bund.

VII. ABSCHNITT

Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz

Zu Art. I Z 1:

Um weiterhin einheitliche Gewinnanteile für Versicherungsverträge nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz sicherzustellen, wird eine gemeinsame Bezugsgröße zur Feststellung der Gewinnanteile in dem für alle Versicherungsumnehmen gleichlautenden Geschäftsplan bestimmt. Die Sekundärmarktentrale für Bundesanstalten kann der Tab. 2.33 der Mitteilungen der Österreichischen Nationalbank entnommen werden.

Zu Z 2:

Durch den Wegfall des § 4 Z 3 und des Wohnhaussanierungsgesetz verliert § 4 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz seine Grundlage. Diese Bestimmung soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. II:

Der bisherige selbständige Deckungsstock für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz (§ 4 Abs. 2) geht im allgemeinen Deckungsstock auf (Art. II). Nach den derzeitigen Kapitalmarktverhältnissen verbessert sich dadurch die Gewinnerwartung für Versicherungsverträge nach diesem Bundesgesetz.

277 der

Nachdr

F
das Eink
schaftste
setz 195
das Ve
Rundfur
Abgaber

Der N

Ei

Das
Nr. 440,
Nr. 493/
1975, 39
320/197
1979, 54
111/198
1983, 25
557/198
1987 un
243/198
1987 un

1. § 3

„3. die
od
au:
Be
Kr
inl
Ur
au
ric
Er
ve

2. § 3

„4. da
N.
an